

# B E S C H L U S S V O R L A G E

			<b>Vorlage-Nr.: B 01/0438.1</b>	
<b>402 - Kinderbetreuung und Jugendarbeit</b>			<b>Datum: 30.10.2001</b>	
<b>Bearb.</b>	: Frau Diedrichs	<b>Tel.:</b>	<b>öffentlich</b>	<b>nicht öffentlich</b>
<b>Az.</b>	:		<b>X</b>	

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Stadtvertretung**

**20.11.2001**

**Neufassung der Satzung für Kindertageseinrichtungen**

**Beschlussvorschlag**

“Die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt wird in der Fassung der Anlage 1 zu Vorlage Nr. B01/0438.1 mit Wirkung zum 01.01.2002 beschlossen.

Die durch die Beschlussfassung zu § 5 Abs. 1 (Stundenaufstockung in der Nachmittagsgruppe Kita NoMi II) entstehenden Mehrkosten können kostenneutral umgesetzt werden. Die durch die Beschlussfassung zu § 10 Ziffer 3 und 3.4 der Satzung (Verzicht auf eine Mindestgebühr) entstehenden Mehrkosten von rd. 54.700 € sind in der Haushaltsplanung 2002 bereits berücksichtigt worden.”

**Haushaltsrelevante Daten:**

Haushaltsstelle:

Haushaltsplan:

Ausgabe:

Mittel stehen zur Verfügung:

Folgekosten/Jahr:

**Erläuterungen zu den Folgekosten:**

**Sachverhalt**

Der Ausschuss für junge Menschen hat am 20.06.2001 die Verwaltung gebeten, die Satzungsänderung in der Fassung der Anlage 1 zu Vorlage Nr. B 01/0262 als Diskussionsgrundlage für das nach § 18 KiTAG durchzuführende Beteiligungsverfahren zu nehmen. Am 10.07.2001 ist

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

das Beteiligungsverfahren durchgeführt worden (Anlage 2). Mit Schreiben vom 12.07.2001 haben die Beiratsvertreter mitgeteilt, dass sie sich wegen der Ferienzeit u. wegen der Neuwahl der Elternvertreter erst am 10.09.2001 mit den Vorschlägen zur Satzungsänderung befassen können. Die Stellungnahme des Elternbeirates ist am 11.09.2001 eingegangen (Anlage 3).

Soweit die Stellungnahme Ergänzungen oder Klarstellungen zum Satzungsentwurf wünscht, sind dazu seitens des Fachbereichs folgende Anmerkungen zu machen:

#### Schließung der Einrichtung am Tage des Betriebsausflugs

- § 5 Abs. 1 des Entwurfs -

Satz 2 kann im Interesse der Eltern um die Worte *....."im Bedarfsfall am Tag des Betriebsausflugs....geschlossen"* ergänzt werden. Es entspricht bereits der gängigen Praxis, dass die Einrichtung nur dann geschlossen wird, wenn die meisten Mitarbeiterinnen am Betriebsausflug teilnehmen, so dass eine Öffnung der Einrichtung nicht mehr verantwortet werden kann.

#### Konkretisierung der Aufsichtspflicht für Horteinrichtungen

§ 5 Abs. 4 des Entwurfs

Nach Rücksprache mit dem Rechtsamt v. 20.09.2001 wird eine Änderung des Satzungstextes nicht empfohlen. Die namentliche Nennung von Einrichtungen überfrachtet den Text. In Absprache mit dem Rechtsamt v. 02.01.2001 wird es in den Einrichtungen, die sich nicht auf dem Schulgelände befinden, so praktiziert, dass die Eltern im Aufnahmegespräch durch ein besonderes Formblatt darüber aufgeklärt werden, dass die Einrichtung eine Begleitung für den Schulweg nicht stellen kann. Die Kinder müssen durch Anleitung der Eltern befähigt worden sein, den Schulweg allein zu bewältigen.

#### Betreuung einschließlich Mittagessen

§ 7 Abs. 1 des Entwurfs

Es ergibt sich bereits aus dem o.g. Satzungstext, dass alle genannten (längeren) Betreuungsformen nur mit Mittagessen angeboten werden. Insoweit stimmt der Wunsch der Elternbeiräte mit der Auffassung des Fachbereichs überein. § 7 Abs. 1 ist nur deshalb in der Sitzung v. 10.07.2001 besonders erläutert worden, weil in der Elternumfrage vom Mai 2001 auch Betreuungsformen ohne Mittagessen abgefragt worden sind.

#### Geschwisterermäßigung nur bei Betreuung in Kindertageseinrichtungen

§ 10 Abs. 2 Satz 4 des Entwurfs

Die Herausnahme der Geschwisterermäßigung bei Betreuung durch eine Tagesmutter ergibt sich durch die Angleichung der Satzungsregelung an die Regelungen der Kreissozialstaffel. Der Kreis drängt die Stadt im Interesse der Gleichbehandlung aller Eltern im Kreisgebiet darauf, inhaltlich gleichlautende Regelungen für die Sozialstaffel zu treffen. Er akzeptiert eine abweichende Sozialstaffel nur der Höhe nach.

Den **Schwerpunkt** der Stellungnahme bildet die Aussage zu der Einführung neuer Hortbetreuungsformen nach **§ 5 Abs. 3** des Entwurfs. Die Definition der Voraussetzungen sowie der einzelnen Betreuungsformen wird als unklar u. die tatsächliche Umsetzung als nicht vorstellbar bezeichnet. Es werden kritische Fragen zur praktischen Umsetzung gestellt, die nach Ansicht des Fachbereichs berechtigt sind. Darauf wird im Verlaufe des Textes dieser Vorlage näher eingegangen.

Am 12.07.2001 fand zum Thema "Formen der Hortbetreuung" ein Erfahrungsaustausch mit nichtstädtischen Trägern statt, soweit diese eine Hortbetreuung anbieten. Als Ergebnis dieser Diskussion ist festzuhalten, dass eine Betreuungszeit für Hortkinder nur bis 14.00 Uhr nicht

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

positiv gesehen wird. Bei dieser zeitlichen Vorgabe entfallen Schulaufgabenhilfe, Projekte, Freizeitmaßnahmen u. pädagogische Begleitung weitgehend. Die Träger vertraten die Ansicht, dass die Horte die Qualität ihrer Angebote stärker betonen u. bekannt machen sollten. Weiter äußerten sie die Befürchtung, durch eine entsprechende Satzungsänderung unter den Druck zu geraten, ebenfalls Teilzeitbetreuungsformen im Hort anbieten zu müssen. Dies hat finanzielle Auswirkungen durch Mindereinnahmen bei den Gebühren bei zunächst gleichbleibenden Personalkosten (Anlage 4).

Schon jetzt besteht auf der Basis der geltenden Satzung für die Einrichtungen die Möglichkeit, in Absprache mit den Elternbeiräten die Betreuungszeiten punktuell flexibel zu gestalten, z.B. die Öffnungszeiten an einzelnen Tagen zu verlängern und Übernachtungen in den Einrichtungen durchzuführen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die Einführung von Teilzeitbetreuungsformen im Hort zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch die richtige Antwort ist. Fachbereich u. Ausschuss haben betont, dass die Ganztagsbetreuung für den Hort als vorrangig anzusehen ist. Ebenso sprechen sich auch die Elternbeiräte in ihrer Stellungnahme v. 11.09.2001 eindeutig für den Vorrang der Ganztagsbetreuung im Hort aus. Deshalb enthält § 5 Abs. 3 der Satzungsänderung die Vorgabe, dass sich die Nachfrage nach Teilzeitbetreuungsformen mindestens in Regelgruppenstärke, also mindestens für 15 Kinder, äußern muss, um berücksichtigt werden zu können.

Einerseits gibt es Nachfrage nach kürzerer Hortbetreuung, bisher allerdings nicht in der erforderlichen Größenordnung. Es entsteht der Eindruck, dass die kürzeren Betreuungsformen in der Hauptsache aus finanziellen Gründen nachgefragt werden. Dazu passt auch die Entstehung von Elterninitiativen zur Schulkindbetreuung an einigen Schulstandorten. Andererseits gibt es eine Mehrheit der Eltern, die wegen ihrer Berufstätigkeit auf eine Ganztagsbetreuung angewiesen sind sowie Eltern, die Wert auf den pädagogischen Standard der Betreuung legen.

Nach den zum 01.08.2001 erfolgten Aufnahmeentscheidungen sind alle städtischen Horteinrichtungen (5 Einrichtungen) u. Hortgruppen an weiteren 3 Einrichtungen mit Ganztagsplätzen belegt worden. Teilweise ist eine Belegung über Regelgruppenstärke erfolgt. Diese Auslastungsquote ist z.T. auch dadurch erreicht worden, dass familienähnliche Gruppen gebildet u. Vorschulkinder in die Hortbetreuung aufgenommen worden sind. Nach dem derzeitigen Stand ist eine Teilzeitbetreuung unter den im Satzungsentwurf genannten Voraussetzungen nicht durchführbar.

In der Vorlage Nr. B 01/0262 für den 20.06.2001, ins. S. 4, klang bereits an, dass der Fachbereich für die Teilzeitbetreuungsformen Umsetzungsprobleme befürchtet. In der zwischenzeitlich weiterentwickelten Diskussion zwischen Verwaltung u. Einrichtungsleitungen zeichnet sich ab, dass sich diese Probleme weniger in der verwaltungstechnischen Abwicklung sondern mehr in den nicht erwünschten praktischen Folgen u. deren pädagogischen Auswirkungen zeigen, z.B. unterschiedliche Betreuungszeiten und Angebote innerhalb einer Gruppe, befristete Arbeitsverträge aufgrund auf jeweils ein Jahr befristeter Teilzeitangebote. Die in der Stellungnahme der Elternbeiräte v. 11.09.2001 zu § 5 Abs. 3 des Satzungsentwurfs gestellten Fragen weisen in die gleiche Richtung. Der Fachbereich hat versucht, die jeweiligen Auswirkungen für die Einführung von Teilzeitbetreuungsformen im Hort od. für die Beibehaltung der Ganztagsbetreuung im Hort in der Anlage 5 u. 6 darzustellen.

Daneben steht der Auftrag zur Einführung einer verlässlichen Halbtagschule für die Zeit von 8.00 – 13.00 Uhr. Am 10.07.2001 hat die Stadtvertretung eine Resolution für die verlässliche

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Halbtagsschule beschlossen. Die Stadt wird aufgefordert, gemeinsam mit Vertretern von Kreis und Land ein Konzept zu erarbeiten mit dem Ziel, Grundschulern ein angemessenes Schul- u. Betreuungsangebot zu ermöglichen. Zwar nennt der Beschluss keinen Termin, zu dem die Einführung der Halbtagsschule beabsichtigt ist. Gleichwohl steht dieser kommunalpolitische Auftrag im Raum u. entfaltet bereits dadurch seine Wirkungen auf das z.Zt. bestehende System der Schulkindbetreuung in bestehenden Horteinrichtungen der Stadt u. der nichtstädtischen Träger sowie der Schulkindbetreuung durch Elterninitiativen. Dies erfordert die Entwicklung eines übergreifenden Konzepts, ob u. wie sich die Errichtung einer verlässlichen Halbtagsschule u. die bestehenden Horteinrichtungen verbinden lassen. Beispielsweise stellt sich die Frage, mit welchem Personal die Halbtagsschule betreut wird (durch Lehrer? durch Hortpersonal, welches vormittags an die Schule abgeordnet wird?) u. die Frage nach ausreichenden Räumlichkeiten. Wer ist Träger der Halbtagsschule u. wie sieht die Finanzierung aus? Was ist mit Betreuungsbedarf vor 8.00 Uhr? usw. Ein solches Konzept wird Auswirkungen auf den Bestand der bestehenden Einrichtungen mit entsprechenden organisatorischen, personellen u. finanziellen Folgen haben. Davon wären nicht nur die eigenen Einrichtungen der Stadt, sondern durch die Signalwirkung auch die Einrichtungen nichtstädtischer Träger betroffen. In dieses Konzept sind bei einem ganzheitlichen Ansatz auch die an allen Grundschulen bestehenden Schulkindbetreuungen durch Elterninitiativen od. andere Träger einzubeziehen.

Fazit:

Es besteht Übereinstimmung, dass auch zukünftig Ganztagsbetreuung in den Horten Vorrang vor Teilzeitangeboten haben soll.

Die Plätze der städtischen Horte sind zu 100% belegt. Eine Satzungsänderung hätte insofern keine praktischen Folgen.

Die Stadtvertretung hat auf ihrer Sitzung am 10.07.2001 zu Tagesordnungspunkt 5 beschlossen:

“Die Stadt Norderstedt wird aufgefordert, gemeinsam mit Vertretern von Stadt, Kreis und Land ein Konzept zu erarbeiten mit dem Ziel, Grundschulern ein angemessenes und verlässliches Schul- und Betreuungsangebot zu ermöglichen.

Die Stadtvertretung erklärt ausdrücklich die Bereitschaft, sich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten an einer flächendeckenden Einführung der verlässlichen Halbtagsschule im Stadtgebiet zu beteiligen.”

Mit Umsetzung dieses Beschlusses wird dem Wunsch eines Teils der Elternschaft nach Halbtagsbetreuung entsprochen. - Erforderlich ist dafür ein übergreifendes, ganzheitliches Konzept für die Betreuung von Kindern an Grundschulen. Die Rolle der Horte ist darin ebenfalls zu definieren.

Zu überlegen ist deshalb, auf die Einführung von Teilzeitbetreuungsformen in der Satzung zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu verzichten, die Möglichkeiten der Flexibilisierung der Betreuungszeiten auf Basis der bestehenden Satzung auszuschöpfen und die vorhandenen Kräfte für die Entwicklung und Umsetzung der verlässlichen Halbtagsschule zu konzentrieren.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Die übrigen Satzungsänderungen (textliche Änderungen od. Klarstellungen sowie die Umstellung aller Währungsangaben auf Euro) wurden bereits in der Vorlage Nr. B 01/0262 erläutert u. sind nicht verändert worden.

In Beantwortung einer Frage in der Sitzung des Ausschusses für junge Menschen, weist Herr Struckmann auf ein Schreiben des Kreises Segeberg hin, in dem auf die Änderung der Begriffsbestimmung "Familie" hingewiesen wird (Anlage 7).

Die geforderten Änderungen wurden in die anliegende Satzung verwaltungsseitig eingearbeitet.

Mit den entsprechenden Änderungen wurde die Vorlage am 17.10.2001 mit 10 Ja-Stimmen und einer 1 Nein-Stimme mehrheitlich beschlossen.

### **Anlage(n)**

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------